

# Statuten Verein Lymphome.ch mit Sitz in 4147 Aesch

## NAME, SITZ UND ZWECK

### § 1 NAME UND SITZ

1. Unter dem Namen „**Lymphome.ch**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Aesch BL.
3. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### § 2 ZWECK UND ZIEL

1. Der Verein „Lymphome.ch“ verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. .
2. Das Ziel des Vereins ist:
  - a) Informations- und Kontaktstelle für erwachsene Patienten mit Blut- und Lymphom-erkrankungen, ihren Angehörigen und Freunden.
  - b) Vermittlung von Beratung, Betreuung, Begleitung und emotionale Unterstützung von Patienten mit Blut- und Lymphom-erkrankungen und deren Angehörigen
  - c) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Allgemeinheit über Blut- und Lymphom-erkrankungen
  - d) Aufbau, Begleitung und bei Bedarf aktive Unterstützung von Selbsthilfegruppen
  - e) Kontaktvermittlung zu Gleichbetroffenen
  - f) Sammeln und Weitergabe von Informationen über Blut- und Lymphom-erkrankungen an Betroffene, Angehörige und Interessierte
  - g) Organisieren von Patiententagungen
  - h) Interessenvertretung von Patienten im Gesundheits- und Sozialwesen
  - i) Zusammenarbeit und aktives Engagement mit Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland..
  - k) Unterhalt und Finanzierung der Internet Homepage [www.lymphome.ch](http://www.lymphome.ch). Diese Homepage soll Betroffenen und Angehörigen möglichst aktuelle Informationen in gut verständlicher Form anbieten.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

#### **1. Mitgliederkategorien**

- a) Alle natürlichen Personen die den Vereinszweck gutheissen, und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen.

b) Gönner können werden:

Alle natürlichen und juristischen Personen die den Vereinszweck gutheissen, und die Tätigkeiten des Vereins unterstützen wollen.

c) Freimitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die durch ihre Aktivitäten und ihr Engagement den Verein gefördert haben, zu Freimitgliedern ernennen.

d) Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **2. Aufnahme und Erlöschen der Mitgliedschaft**

a) Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

c) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr erfolgt keine Rückerstattung des bezahlten Mitgliederbetrages.

d) Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

## **§ 4 FINANZEN**

1. Der Verein deckt seinen Mittelbedarf aus:

- a) *Mitgliederbeiträgen*
- b) *Spenden, Zuwendungen*
- c) *Sponsorenbeiträge*
- d) *Marketing Erlös*

2. Der Verein kann zur Zweckförderung Erwerbseinkünfte erzielen und somit Erwerbstätigkeit ausüben, wie z.B. Informationsschriften herausgeben, Internetprojekten nachgehen, diese ausführen lassen oder vermitteln.

3. Der Mitgliederbeitrag wird an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgesetzt und der Beschluss über die Höhe jeweils als Anhang den Statuten beigefügt.

4. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 5 ORGANISATION**

1. Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

2. Die Organe des Vereins engagieren sich ehrenamtlich und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

## **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)**

1. Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor der der MV. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der MV einzureichen.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
  - Auf Beschluss der MV
  - Auf Beschluss des Vorstandes
  - Auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.
3. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
4. An der MV können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.
5. Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:
  - Festlegung und Revision der Statuten
  - Wahl des Präsidiums, der Kassier/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
  - Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
  - Décharge des Vorstands für die Geschäftsführung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
  - Genehmigung des Budgets
6. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und von der protokollführenden Person unterschrieben wird.

## **§ 7 VORSTAND**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/Präsidentin,
- Leiter/Leiterin Finanzen
- weitere Mitglieder

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

2. Die Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
3. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren.
4. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der MV abzulegen.
5. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
6. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder.

### **§ 8 KONTROLLSTELLE**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor/innen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

### **§ 9 HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **§ 10 VEREINSAUFLÖSUNG**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das verbleibende Vereinsvermögen ist ausschliesslich an eine gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben.
3. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

Diese revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 18.05.2019 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.